

SCHULGELDREGELUNG AB 1. AUGUST 2026

1. Einkommensabhängiges Schulgeld

- 1.1 Das Schulgeld beträgt mit Beginn des Schuljahres 2026/27 **Einkommensabhängig zwischen 4 % - max. 6 %** des maßgeblichen Einkommens gem. Ziffer 2.

Bruttoeinkommen	Prozent
bis 44.640,00 €	4,00 %
bis 53.180,00 €	5,00 %
bis 62.280,00 €	5,50 %
ab 62.281,00 €	6,00 %

Der stets zu zahlende Mindestsatz für das Schulgeld beträgt monatlich 60,00 Euro. Der Höchstsatz für das Schulgeld beträgt monatlich 825,00 Euro.

- 1.2 Die bundtStift gGmbH ist berechtigt, jeweils ab dem 01.08. eines jeden Jahres den prozentualen Beitragssatz vom maßgeblichen Einkommen um bis zu 0,2 Prozentpunkte nach billigem Ermessen anzupassen, insbesondere

a) wenn sich die staatlichen Zuschüsse zum Schulbetrieb um mehr als 2 % je Schüler reduzieren. Grundlage ist der Vergleich der in den letzten zwei testierten Jahresabschlüssen ausgewiesenen Zuschüsse zu den Betriebskosten (Schulbetrieb) sowie der darin genannten durchschnittlichen Schülerzahlen. Maßgeblich sind die letzten zwei testierten Jahresabschlüsse, die zum Zeitpunkt der Mitteilung der Erhöhungsabsicht vorliegen oder

b) wenn sich der Personalaufwand der bundtStift gGmbH um mehr als 2 % je Schüler erhöht hat. Grundlage ist der Vergleich des in den letzten zwei testierten Jahresabschlüssen ausgewiesenen Personalaufwandes sowie der darin genannten durchschnittlichen Schülerzahlen. Maßgeblich sind die letzten zwei testierten Jahresabschlüsse, die zum Zeitpunkt der Mitteilung der Erhöhungsabsicht vorliegen oder

c) wenn sich die Betriebs- und Nebenkosten (Wasser, Gas, Wärme, Strom, Reinigung) des laufenden Jahres durch Preissteigerungen um mehr als 10 % zum Vorjahr bzw. dem Jahr, das dem Vorjahr vorausgeht, erhöhen oder

d) wenn die erforderlichen Investitionen (im Wesentlichen Bau, IT und sonstige Ausstattungen) des kommenden Wirtschaftsjahres die Summe der zu erwartenden Abschreibungen (im Wesentlichen Bau, IT und sonstige Ausstattungen) des betreffenden Jahres um mehr als 25 % überschreiten oder

e) wenn sich die kostenrelevanten Steuern (Mehrwertsteuer, Versicherungssteuer, Verbrauchsteuern) im erheblichen Umfang erhöhen.

Die bundtStift gGmbH behält sich vor, den monatlichen Mindestsatz jährlich zum 01.08. eines jeden Jahres nach billigem Ermessen, um 10,00 Euro zu erhöhen. Die bundtStift gGmbH behält sich vor, den monatlichen Höchstsatz zum 01.08. eines jeden Jahres nach billigem Ermessen um 20,00 Euro zu erhöhen.

Eine eventuelle Anpassung des Schulgeldes wird durch die bundtStift gGmbH bis spätestens zum 31.05. des jeweiligen Kalenderjahres bekanntgegeben. Im Fall einer Erhöhung des Schulgeldes steht den Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Schuljahres mit einer Frist von vier Wochen zu.

- 1.3 Im Rahmen der Geschwisterermäßigung werden für das 2. Kind 40 % für das 3. Kind 60 % und für das 4. Kind 80 % des Schulgeldes als Ermäßigung gewährt. Für das 5. Kind und weitere Kinder an Bildungseinrichtungen der bundtStift gGmbH ist kein Schulgeld zu zahlen. Als Kinder zählen leibliche und adoptierte Kinder.

Die Geschwisterermäßigung gilt nur für Kinder, die eine Bildungseinrichtung besuchen, deren Träger die bundtStift gGmbH ist. Verlässt ein Kind eine solche Bildungseinrichtung, so rückt das ursprünglich 2. Kind zum 1. Kind, das ursprünglich 3. Kind zum 2. Kind, das ursprünglich 4. Kind zum 3. Kind und das 5. Kind zum ursprünglich 4. Kind auf. Die Geschwisterermäßigung wird nicht auf den Mindestsatz gemäß Ziffer 1.2. gewährt.

2. Einkommensanrechnung (Maßgebliches Einkommen)

- 2.1 Berücksichtigt wird das Einkommen der Vertragspartner. Vertragspartner und damit schulgeldpflichtig sind im Regelfall die Eltern des Schülers (Personensorgeberechtigte). Bei getrenntlebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht wird das Einkommen beider Elternteile für die Bemessung des Schulgeldes zu Grunde gelegt. Bei Eltern mit alleinigem Sorgerecht werden zusätzlich zum Einkommen des Vertragspartners etwaige Unterhaltsleistungen herangezogen.
- 2.2 Als Einkommen gilt die Summe der in dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte je Einkunftsart der Vertragspartner. Die maßgeblichen Einkommensarten bestimmen sich nach § 2 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten, mit Verlusten anderer schulgeldpflichtiger Personen oder nach §10 d Einkommenssteuergesetz wird nicht gewährt.

Zum maßgeblichen Einkommen zählen ferner alle Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, zum Beispiel Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld / Elterngeld und Ausbildungsbeihilfen.

3. Festsetzung des Schulgeldes

- 3.1 Das Schulgeld wird von der bundtStift gGmbH jeweils für ein vollständiges Schuljahr festgesetzt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die für die Berechnung notwendigen Unterlagen für die Inanspruchnahme der einkommensabhängigen Berechnung des Schulgeldes bei der bundtStift gGmbH jeweils bis zum 31.05. eines jeden Jahres einzureichen.
- 3.2 Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag für den Zeitraum vom 1. August eines Kalenderjahres bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres; es ist grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Das Schulgeld kann in 12 monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates durch die Vertragspartner. Der Einzug der geschuldeten Beträge erfolgt in der Regel jeweils zum 10. eines Monats. Eventuelle Bankrücklastgebühren sind durch die Vertragspartner zu erstatten.

Ferienzeiten haben keinen Einfluss auf die Teilzahlungsverpflichtungen.

Bei Vereinbarung von Teilzahlungen sind die Teilbeträge auch dann bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres zu entrichten, wenn das Schulverhältnis vor diesem Zeitpunkt endet.

Wenn die Vertragspartner bei der Schulgeldzahlung mit mehr als drei Teilzahlungen in Verzug geraten, wird der noch offene Jahresbetrag sofort fällig und die Möglichkeit auf Teilzahlung nicht mehr gewährt.

- 3.3 Fällt die vertraglich vereinbarte Aufnahme an der Einrichtung spätestens auf den 15. eines Monats, so ist für diesen Monat das volle Schulgeld zu entrichten. Bei einer nach diesem Zeitpunkt vertraglich vereinbarten Aufnahme ist das Schulgeld ab dem nachfolgenden Monat zu entrichten. In diesem Fall fällt der Jahresbetrag anteilig an. Bei einer Aufnahme zum Schuljahresbeginn ist unabhängig vom Datum des Schuljahresbeginns immer das volle Schulgeld zu entrichten.
- 3.4 Die Einkommensermittlung erfolgt grundsätzlich anhand des Einkommensteuerbescheides des dem Schuljahresbeginn vorangegangenen letzten Kalenderjahres. Ist dieser Bescheid noch nicht erteilt, ist vorläufig der letzte, den Beitragspflichtigen erteilte Bescheid zugrunde zu legen. Die Festsetzung des zu zahlenden Beitrags für das jeweilige Schuljahr erfolgt dann nur vorläufig bis zur Einreichung des Einkommensteuerbescheides für das Kalenderjahr, das diesem Schuljahr vorangeht. Der Einkommensteuerbescheid ist unverzüglich einzureichen.

Erfolgt die Einreichung nicht bis spätestens zum 30.06. des darauffolgenden Kalenderjahres, ist der Schulträger berechtigt, rückwirkend den jeweiligen Höchstbetrag endgültig gemäß Ziffer 1.1 festzusetzen.

Vertragspartner, die mangels steuerrechtlicher Verpflichtung für das vorhergehende Kalenderjahr keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, sind verpflichtet, dies glaubhaft zu belegen. Die Einkommensermittlung erfolgt dann anhand anderer geeigneter Nachweisunterlagen für das dem Schuljahr vorhergehende Kalenderjahr (elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr, Bescheinigung des Arbeitgebers über den steuerpflichtigen Jahresbruttoarbeitslohn, Gewinnermittlung sowie weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensarten).

- 3.5 Sofern die Vertragspartner die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des maßgeblichen Einkommens gem. Ziffer 3.4 nicht vorlegen, sind diese mit einer Festsetzung auf den jeweiligen Höchstbetrag einverstanden.
- 3.6 Bei einer erheblichen Verminderung des Einkommens kann eine Herabsetzung auch während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist in Textform unter Beifügung eines Nachweises über die Einkommensminderung (z.B. Arbeitslosengeld-, Rentenbescheid, Bescheid über Elterngeld/Betreuungsgeld, aktuelle Lohn-/ Gehaltsbescheinigung etc.) bei dem Schulträger einzureichen. Eine rückwirkende Herabsetzung des Schulgeldes ist nicht möglich. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine vorläufige Herabsetzung nur für das laufende Schuljahr zum Ersten des Folgemonats. Für die endgültige Festsetzung der Elternbeiträge ist das Jahreseinkommen der Vertragspartner nach Ziffer 2 maßgeblich.
- 3.7 Der Vertragspartner verzichtet hinsichtlich rückständiger, nicht gezahlter Schulgeldbeiträge oder sonstiger Beiträge in den Grenzen des § 202 Abs. 2 BGB auf die Einrede der Verjährung.

4. Schulgeldbefreiungen

- 4.1 Vertragspartner, die Empfänger einer laufenden Sozialleistung nach SGB II, SGB XII und AsylbLG sind, werden von der Zahlung des Schulgeldes befreit. Der aktuelle Bescheid über den Bezug der vorgenannten Sozialleistungen ist hierfür in Kopie bei der bundtStift gGmbH einzureichen. Im Übrigen sind auf eine

Befreiung die Regelungen zu Ziffer 3.6 entsprechend anzuwenden. Die Befreiung gilt nur für den jeweiligen Bewilligungszeitraum. Nach Ende des Bewilligungszeitraumes muss unaufgefordert der neue Bewilligungsbescheid eingereicht werden oder entsprechende Einkommensunterlagen gemäß Ziffer 3.4. Der Zeitraum der Befreiung beginnt zum Ersten des Monats, in dem der entsprechende Nachweis eingeht.

- 4.2 Für Pflegekinder ist der jeweilige Mindestbetrag gemäß Ziffer 1.1 zu entrichten.
- 4.3 Für Schüler, die zum Besuch einer Schule im Ausland oder aus anderem Grund beurlaubt sind, ist für den Beurlaubungszeitraum der jeweilige Mindestbetrag gemäß Ziffer 1.1 zu entrichten. Für Auslandsschulbesuche für ein gesamtes Schuljahr hinweg werden die Zahlungen für ebendieses Schuljahr ausgesetzt.
- 4.4 Für Gastschüler, welche die Grundschule länger als drei Monate besuchen, ist der jeweilige Mindestbetrag gemäß Ziffer 1.1 ab dem 1. Monat zu entrichten.

5. Datenschutz

- 5.1 Vorgelegte Unterlagen über Einkommensverhältnisse unterliegen dem Datenschutz. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Wahrnehmung berechtigter Interessen in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.
- 5.2 Mit Vorlage von Unterlagen zu den Einkünften erteilen die Vertragspartner die Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung derjenigen Daten, die die Bezugsgröße für die Festsetzung des Schulgeldes bilden. Bei mehreren Vertragspartnern erteilen diese jeweils ihr Einverständnis, dass die zur Berechnung des Schulgeldes maßgeblichen Einkommensdaten den weiteren Vertragspartnern bekannt gegeben werden.

Wir haben die Schulgeldregelung zur Kenntnis genommen:

Datum, Unterschrift der Personensorgeberechtigten mit Namen in Druckbuchstaben

Datum, Unterschrift der Personensorgeberechtigten mit Namen in Druckbuchstaben